

AUFsätze

5. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009

Laut Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 vom 18. 6. 2008 sollen künftig die Einkünfte aus der Überlassung beweglicher Sachen gemäß § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG nicht mehr dem Steuerabzug unterliegen. Damit würden die Einkünfte aus der Hotelinrichtung ebenso besteuert wie die Einkünfte aus dem Hotelgrundstück und -gebäude. Damit besteht die Problematik der unterschiedlichen Besteuerung zwischen dem rein inländischen und dem grenzüberschreitenden Sachverhalt nur noch bis zum Veranlagungszeitraum 2008.

Es sei hier erwähnt, dass die Begründung im Jahressteuergesetz für den Wegfall des Steuerabzugs irreführend ist. Dort wird der Verzicht auf den Steuerabzug damit begründet, dass die Einkünfte aus der Überlassung von beweglichen Sachen und der Veräußerung von Rechten regelmäßig auf Grund der DBA in Deutschland nicht besteuert werden könnten. Diese Aussage ist zutreffend für die Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten, findet aber gerade auf die Einkünfte aus der Überlassung von beweglichen Sachen keine Anwendung, da laut DBA, wie oben dargestellt, Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht und Deutschland davon auch Gebrauch macht.

Ferner sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vor, dass die Vermietungseinkünfte aus deutschen Immobilien über ausländische Kapitalgesellschaften zukünftig gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2f EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Diese Änderung führt allerdings nicht zu Gewerbesteuer, wenn keine Betriebsstätte in Deutschland besteht. Auf Grund dieser Umqualifizierung der Einkünfte muss zukünftig keine Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten mehr erfolgen. Damit ist nur noch eine Überleitung des ausländischen handelsbilanziellen Ergebnisses (z. B. bri-

tisches GAAP oder luxemburgisches GAAP) auf einen Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG erforderlich.

Die Neuregelung beseitigt die vorstehend dargestellte Europarechtswidrigkeit und dient erheblich der Vereinfachung der Besteuerungspraxis, ist mithin sehr zu begrüßen. Für Veranlagungszeiträume bis zum Inkrafttreten der Neuregelung wäre die Finanzverwaltung gut beraten, das Schreiben vom 5. 4. 2007 auch auf Fälle des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG bei Vermietung von beweglichen Sachen zu erweitern.

6. Zusammenfassung

Halten ausländische Kapitalgesellschaften inländische Immobilien als Direktinvestition, so erwerben sie, je nach Branche des Mieters, auch Einrichtung/Inventar der Immobilie. Nach derzeitiger Gesetzeslage werden die Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen durch ausländische Kapitalgesellschaften im Wege des Steuerabzugs besteuert. Dabei wird die Steuer auf die Bruttoeinnahmen ohne Abzug von Werbungskosten erhoben. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren rein inländischen Sachverhalten. Dieser Verstoß gegen die europarechtlich gewährte Dienstleistungsfreiheit lässt sich durch Geltendmachung von Betriebsausgaben im Kapitalertragsteuerverfahren in entsprechender Anwendung des BMF-Schreibens vom 5. 4. 2004 beseitigen. Diese europarechtswidrige Regelung wird gemäß Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 ab dem Veranlagungszeitraum 2009 aufgehoben, so dass Einkünfte, die eine ausländische Kapitalgesellschaft aus der Vermietung von beweglichen Sachen erzielt, zukünftig auf die gleiche Weise besteuert werden wie Einkünfte aus Grundstücken und Gebäuden. Damit ergibt sich für die Besteuerungspraxis eine begrüßenswerte Vereinfachung.

Die Künstlerbesteuerung nach dem Referentenentwurf des BMF und dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009

Von Dr. Harald Grams und Ilka Schön, beide Bielefeld*

Der EuGH hat in den Verfahren *Gerritse*¹ und *FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH*² Teile von Regelungen des deutschen Steuerrechts über den Quellensteuereinbehalt auf Einkünfte gebietsfremder Künstler für mit der Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages (Art. 49/50 EG) unvereinbar erklärt. Das BMF hatte daraufhin eine vorläufige Umsetzung durch BMF-Schreiben vom 5. 4. 2007 vollzogen³. Nunmehr ist beabsichtigt, die Vorgaben der zuvor genannten EuGH-Urteile im Jahressteuergesetz 2009 zu vollziehen und das nationale Recht entsprechend anzupassen.

1. Einleitung

Gegen die Bundesrepublik Deutschland ist seit geraumer Zeit ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der steuerlichen Erfassung von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern anhängig⁴. Der Referentenentwurf des BMF vom 28. 4. 2008^{4a} und der Regierungsentwurf vom 18. 6. 2008^{4b} nehmen die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken auf und setzen sie in nationales Recht um.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Abhandlung an den Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 angelehnt, den der Regierungsentwurf vom 18. 6. 2008 vollumfänglich übernommen hat.

Positiv ist zunächst festzuhalten, dass gebietsfremden Künstlern aus der EG bzw. dem EWR im neuen § 50 Abs. 2 Satz 2

* Dr. Harald Grams ist Rechtsanwalt, FAFStR, Steuerberater und Partner bei Grams und Partner in Bielefeld; Dipl.Kffr. (FH) Ilka Schön ist Fachassistentin für die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler, ebenfalls bei Grams und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater in Bielefeld.

1 EuGH v. 12. 6. 2003, C-234/01, *Gerritse*, IStR 2003, 458, BStBl II 2003, 859.

2 EuGH v. 3. 10. 2006, C-290/04, *FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH*, IStR 2006, 743, BStBl II 2007, 352.

3 BMF v. 5. 4. 2007, IV C 8 - S - 2411/07/0002, IStR 2007, 412, BStBl I 2007, 449.

4 Siehe IStR Länderbericht 21/2004 und 7/2007, 1 und Pressemitteilung der Europäischen Kommission v. 31. 1. 2008 IP/08/144 unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/144&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de>.

4a http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4138/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Referentenentwurfe/053_a.templateId=raw,property=publicationFile.pdf.

4b http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4138/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Steuerreform/005_Jahressteuergesetz_Kabinett_aml.templateId=raw,property=publicationFile.pdf.